

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Mentoring

des Probierwerks, Stauffenbergstraße 14 – 20, 51379 Leverkusen

Stand: 30. November 2018

§ 1 Geltungsbereich, Vertragsparteien

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) des Probierwerks der Wirtschaftsförderung Leverkusen GmbH, Geschäftsführer Dr. Frank Obermaier, Stauffenbergstraße 14 – 20, 51379 Leverkusen, E-Mail: hallo@probierwerk.com, stellen zusammen mit der Datenschutzerklärung (<https://www.probierwerk.com/datenschutz>) die ausschließliche Grundlage für die Nutzung des angebotenen Dienstes „Mentoring“ dar, sofern nicht ausdrücklich abweichend angegeben. Abweichende Bedingungen des Interessenten werden nicht anerkannt, es sei denn, das Probierwerk stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu.

(2) Die im Geltungsbereich dieser AGB abgeschlossene Mentoringvereinbarung kommt zwischen dem Mentor und dem Mentee zustande. „Interessent“ im Sinne dieser AGB sind Mentor und Mentee sowie Personen, welche sich im Bewerbungsprozess für das Mentoring-Programm beim Probierwerk befinden, gemeinsam und jeweils auch einzeln. Das „Mentoring-Programm“ inkludiert den Service der Vermittlung von Mentor und Mentee sowie die sechsmonatige Unterstützung und Begleitung der Mentoring-Beziehung. „Mentor“ ist eine natürliche Person, welche sich für das Mentoring-Programm unentgeltlich für die persönliche und professionelle Weiterentwicklung von anderen Personen, den Mentees, zur Verfügung stellt. „Mentee“ ist eine natürliche Person, welche über das Mentoring-Programm des Probierwerks einen Mentor zur eigenen Entwicklung finden möchte, um mit der Unterstützung des Probierwerks eine Mentoring-Beziehung (§ 4) aufzubauen. Nur aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung wird nachfolgend jeweils die männliche Bezeichnung verwendet. Hiermit soll keine Festlegung auf ein bestimmtes Geschlecht vorgenommen werden.

(3) Das Probierwerk akzeptiert nur Interessenten, welche die Volljährigkeit gem. § 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) erlangt haben.

(4) Diese AGB regeln allein das Rechtsverhältnis zwischen dem Probiertwerk und den Interessenten. Keine Geltung haben diese AGB zwischen Mentor und Mentee im Rahmen der Mentoring-Beziehung. Die Mentoring-Beziehung entsteht nur durch die Vermittlung des Probiertwerks im Rahmen des Mentoring-Programms. Das Probiertwerk ist selbst nicht Teil der Mentoring-Beziehung. Diese wird rechtlich unabhängig vom Verhältnis des Interessenten mit dem Probiertwerk eingegangen, basierend auf einem gemeinsamen Entschluss von Mentor und Mentee (Mentoringvereinbarung).

§ 2 Leistungsangebot

Das Probiertwerk betreibt das Mentoring-Programm mit dem Ziel, Mentees durch die Verknüpfung mit dem passenden Mentor bei der beruflichen Weiterentwicklung zu fördern. Das Probiertwerk vermittelt Mentoring-Beziehungen und unterstützt diese begleitend. Die vom Probiertwerk erbrachten Leistungen umfassen die nachfolgend beschriebenen Elemente auf verschiedenen Prozessstufen:

(1) Der Vermittlung einer Mentoring-Beziehung geht ein kostenloser Bewerbungsprozess voraus, in welchem das Probiertwerk die Vorstellungen des Interessenten über die Mentoring-Beziehung abfragt und die Erfolgchancen der Vermittlung geprüft werden („Bewerbung“). Im Rahmen der Bewerbung führt der Interessent mit dem Probiertwerk ein Gespräch, wodurch zur Vermittlung erforderliche Informationen erhoben werden. Hierzu soll der Interessent im eigenen Interesse wahrheitsgemäße Angaben machen. Im Rahmen der Bewerbung wird der Interessent nach seiner Wahl sowie seinem persönlichen und professionellen Profil und seinen Zielen eingestuft, was für die Vermittlung einer Mentoring-Beziehung relevant ist („Mentoring-Programm“). Bis zum erfolgreichen Abschluss dieses Bewerbungsverfahrens behält sich das Probiertwerk vor, die Vermittlung jederzeit und ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss der Bewerbung sucht das Probiertwerk nach einem passenden Mentor („Vermittlung“). Die Vermittlung erfolgt auf Grundlage der vom Mentee im Rahmen des Bewerbungsprozesses zur Verfügung gestellten Informationen. Die Auswahl der Mentoren steht grundsätzlich im freien Ermessen des Probiertwerks, orientiert sich aber an dem persönlichen und professionellen Profil und den Zielen des Mentee. Nach vorheriger Zustimmung eines passenden Mentors schlägt das Probiertwerk dem Mentee den jeweiligen Mentor für ein persönliches Treffen vor. Sofern Mentor und Mentee nach diesem Treffen der Mentoring-Beziehung zustimmen, beginnt das Mentoring-Programm.

(3) Sofern eine Mentoring-Beziehung nach dem ersten Vorschlag nicht zustande kommt (zum Beispiel wenn Mentor oder Mentee die Mentoring-Beziehung ablehnen), bietet das Probiertwerk weitere Vorgehensweisen an. Die erste Möglichkeit, die das Probiertwerk anbietet, ist es, nach individueller Absprache, nach neuen Mentoren zu suchen, sofern es für beide Parteien weiterhin Sinn macht („erneute Vermittlung“). Erfolgt binnen vier Wochen nach Erhalt des Mentoren-Vorschlags keine Ablehnung der vorgeschlagenen Mentoring-Beziehung, so geht das Probiertwerk davon aus, dass beide Parteien mit dem Vorschlag einverstanden sind. Haben Mentor und Mentee dem Eingehen einer Mentoring-Beziehung zugestimmt, werden vom Probiertwerk keine weiteren Vorschläge mehr erbracht. Sollte die Mentoring-Beziehung während des laufenden Mentoring-Programms von Seiten des Mentors beendet werden, bemüht sich das Probiertwerk, so bald wie möglich weitere Mentoren für eine Fortsetzung des Mentoring-Programms vorzuschlagen.

(4) Da das Zustandekommen der Mentoring-Beziehung letztlich von der Einigung zwischen Mentor und Mentee abhängt, steht das Probiertwerk nicht für den Erfolg der Vermittlung ein. Ein Erfolg ist also nicht geschuldet.

(5) Nach dem Zustandekommen einer Mentoring-Beziehung unterstützt das Probiertwerk den Mentee im Interesse eines erfolgreichen Mentorings mit Informationen und Hilfsmaterialien, sowie mit persönlichem Support („Förderung“).

(6) Über die Vermittlung und Förderung hinaus bietet das Probiertwerk selbst kein Mentoring an. Das, durch den Mentor übernommene Mentoring, erfolgt allein im Rahmen der Mentoring-Beziehung. Dieses Rechtsverhältnis (Mentoringvereinbarung) ist von der jeweiligen Beziehung des Interessenten mit dem Probiertwerk völlig unabhängig und besteht nur zwischen Mentee und Mentor. Der Mentee schließt also im Anschluss an die Vermittlung eine gesonderte Vereinbarung über das unentgeltliche Mentoring mit dem Mentor zu den mit diesem vereinbarten Bedingungen ab („Mentoringvereinbarung“). Das Probiertwerk empfiehlt dem Mentee, im Rahmen dieser Mentoringvereinbarung zu Beginn der Mentoring-Beziehung die Bedingungen des Mentorings mit dem Mentor schriftlich festzuhalten. Die Mentoring-Beziehung wird eigenverantwortlich durch den Mentee und den Mentor ausgestaltet und durchgeführt. Das Probiertwerk führt im Rahmen der Vermittlung Mentor und Mentee zusammen. Die Mentoren werden weder als Arbeitnehmer noch als freie Mitarbeiter für das Probiertwerk tätig, noch sind sie in irgendeiner Form Beauftragte. Das Probiertwerk steht daher insbesondere nicht für die ordnungsgemäße Ausführung der Mentoringvereinbarung gegenüber dem Mentee ein.

§ 3 Bewerbung, Registrierung und Programm-Teilnahme

(1) „Bewerbung“: Für die Bewerbung als Mentor oder Mentee sowie der Inanspruchnahme der vom Probierverk angebotenen Leistungen ist die „Registrierung“ des Interessenten über die Webseite (<http://www.probierverk.com>) erforderlich. Die Registrierung erfolgt durch die Hinterlegung des Vor- und Nachnamens des Interessenten, einer gültigen E-Mail-Adresse sowie die Beantwortung bewerbungsspezifischer Fragen. Darüber hinaus kann der Interessent freiwillige Angaben ergänzen. Das Probierverk übermittelt Erklärungen gegenüber dem Interessenten an die jeweils hinterlegte E-Mail-Adresse unter Berücksichtigung der DSGVO, soweit nicht eine strengere Form gesetzlich bestimmt ist.

(2) Durch die Registrierung kommt zwischen dem Probierverk und dem Interessenten nach den Bestimmungen dieses § 3 eine Programmteilnahme nach diesen AGB zustande. Der Antrag kann daher nur abgegeben und übermittelt werden, wenn der Interessent durch Klicken auf den Button „AGB akzeptieren“ diese Bedingungen akzeptiert und dadurch in seinen Antrag aufgenommen hat. Einer Erklärung der Annahme durch das Probierverk gegenüber dem Interessenten bedarf es nicht (§ 151 BGB).

(3) Die Registrierung ist für den Interessenten kostenlos und verschafft ihm die Möglichkeit, in das Bewerbungsverfahren einzutreten. Für das Probierverk entstehen durch die Registrierung noch keine Leistungspflichten. Eine automatisch generierte Empfangsbestätigung vom Probierverk versichert dem Interessenten lediglich den Eingang seiner Bewerbung. Diese stellt keine Annahme der Bewerbung dar.

(4) „Programm-Teilnahme“: Nach erfolgreichem Abschluss des Bewerbungsverfahrens treten das Probierverk und der Interessent in Kontakt, um eine zukünftige Zusammenarbeit und Programm-Teilnahme von Interessentenseite zu evaluieren. Hierbei offeriert das Probierverk dem Interessenten gemäß seiner Bewerbung, eines von drei Verfahren: Diese spiegeln folgende Fälle wider: 1) „Ablehnung“, 2) „Warteliste“, 3) „Programm-Teilnahme“. Im Fall 1), der Ablehnung, entscheidet sich das Probierverk aufgrund großer Erfahrungswerte und mangelnder Erfolgsaussichten gegen eine Zusammenarbeit mit dem Interessenten. Im Fall 2), der Warteliste, sieht das Probierverk vorerst ebenfalls keine Möglichkeit zur Annahme des Antrags. Allerdings besteht die Chance einer Annahme zu einem späteren Zeitpunkt. Um erfolgreichere Vermittlungschancen für den Interessenten zu generieren, behält sich das Probierverk dementsprechend vor, den Interessenten auf eine Warteliste zu setzen. Diese inkludiert lediglich den zeitlichen Aufschub der Annahme des Antrags durch das Probierverk. Im Fall 3), der Programm-Teilnahme, kommt es zur Annahme des Antrags durch das

Probierwerk. Hierbei behält sich das Probierwerk vor, weitere Angaben zu persönlichen Daten vom Interessenten zu verlangen.

Für den Interessenten (Mentor und Mentee) bleibt die Teilnahme am Programm zu jeder Zeit kostenfrei.

§ 4 Mentoring-Beziehung

(1) Die Mentoring-Beziehung ist eine Kooperation von Mentor und Mentee zur Erreichung der gemeinsam vereinbarten Ziele des Mentees. Der Mentor stellt sich dabei für die Fragen des Mentee zur Verfügung. Der Mentee ist bestrebt, die Zeit mit seinem Mentor effektiv zur persönlichen Weiterentwicklung zu nutzen. Beide Seiten tragen die Verantwortung, miteinander offen, verlässlich, ehrlich und höflich umzugehen und die Vertraulichkeit stets zu wahren. Da das Gelingen der Mentoring-Beziehung letztlich von der Kooperation von Mentor und Mentee abhängt, kann das Probierwerk nicht für den Erfolg des Mentoring und den Bestand der Mentoring-Beziehung über den Zeitraum des Mentoring-Programms einstehen.

(2) Der Mentor ist verpflichtet, sich mindestens einmal monatlich mit dem Mentee zu treffen. Dies sollte idealerweise persönlich stattfinden, ist aber zum Beispiel auch telefonisch oder virtuell möglich. Der Mentor wird den Mentee in seiner persönlichen Entwicklung unterstützen und sich entsprechend verhalten.

(3) Mentor und Mentee sollten sich gegenseitig an allgemeine Verhaltensregeln, wie Pünktlichkeit, Wahrnehmung von Terminen und Einhaltung sonstiger Absprachen, halten. Persönliche oder geschäftliche Informationen und Daten des Mentees bzw. des Mentors dürfen ohne Einverständnis des jeweils anderen Teils nicht an Dritte weitergegeben werden, wobei es dem Mentor bzw. dem Mentee freisteht, eine Verschwiegenheitsvereinbarung mit dem anderen Teil abzuschließen.

(4) Es steht Mentor und Mentee jederzeit frei, die Mentoring-Beziehung ohne Angabe von Gründen zu beenden. Die Mentoring-Beziehung ist aber auf die Dauer des Mentoring-Programms beschränkt.

§ 5 Nutzung der Webseite und angebotenen Services

(1) Über die Webseite (<http://www.probiwerk.com>) können Mentor und Mentee Informationen und Hilfsmaterialien sowie sonstige Unterstützungsmaßnahmen durch das Probierwerk in Anspruch nehmen.

(2) Der Interessent trägt die vollständige Verantwortung für sein Nutzungsverhalten sowie für die von ihm auf der Webseite eingegebenen Daten. Die Nutzung der Webseite ist nur im Rahmen des bestimmungsgemäßen Gebrauchs und des geltenden Rechts der Bundesrepublik Deutschland zulässig. Der Interessent hat sich danach jeglicher Rechtsverstöße oder jeglichen Missbrauchs zu enthalten. Insbesondere ist es dem Interessenten untersagt, die Webseite oder darüber zugänglich gemachte Inhalte zum Zweck des Wettbewerbs gegenüber dem Probierwerk zu verwenden. Das Probierwerk behält sich vor, zum Schutz der Rechtsgüter der Interessenten Datenbestände ganz oder teilweise zu löschen oder unzugänglich zu machen (zum Beispiel, wenn die Webseite Gegenstand eines Hackerangriffs werden sollte).

(3) Das Probierwerk prüft die vom Interessenten auf der Webseite eingegebenen Informationen inhaltlich nur bei Kenntnis oder einem auf Tatsachen begründeten Verdacht von konkreten rechtswidrigen Inhalten. Informationen, mit denen der Interessent gegen geltendes Recht der Bundesrepublik Deutschland oder Rechte Dritter verstößt, darf das Probierwerk ohne vorherige Ankündigung löschen. Im Verdachtsfall werden die betroffenen Informationen bis zur Klärung des Sachverhalts gesperrt. Das Probierwerk behält sich darüber hinaus die zeitweise oder endgültige Sperrung des Interessenten von der Webseite vor. Das Probierwerk wird den Nutzer grundsätzlich vorher abmahnen und ihn dazu auffordern, rechtswidrige Handlungen in Zukunft zu unterlassen.

(4) Das Probierwerk gibt keine Garantie oder sonstige Gewährleistung im Hinblick auf die ununterbrochene Verfügbarkeit, Erreichbarkeit und Funktionsfähigkeit der Webseite, insbesondere wenn die Ursache außerhalb der vom Probierwerk kontrollierbaren Sphäre liegt. Das Probierwerk verpflichtet sich jedoch, seine zum Betrieb der Webseite dienenden technischen Einrichtungen im Rahmen marktüblicher technischer Standards funktionsfähig zu halten sowie im angemessenen wirtschaftlich vertretbaren Umfang dem Stand der Technik und dem Nutzungsverhalten seiner Interessenten anzupassen. Bei der Vornahme hierzu erforderlicher Wartungsarbeiten hat der Interessent vorübergehende Einschränkungen in der Verfügbarkeit der Webseite hinzunehmen.

§ 6 Programm-Kosten

Das Mentoring-Programm ist für den Mentee kostenfrei. Die Teilnahme am Mentoring-Programm für den Mentor ist jederzeit kostenfrei und wird unentgeltlich verrichtet.

§ 7 Laufzeit und Kündigung

- (1) Die Mentoring-Beziehung des Mentees und des Mentors läuft jeweils für einen Zeitraum von sechs Monaten. Sie verlängert sich nicht automatisch.
- (2). Während dieser Laufzeit kann die Mentoring-Beziehung jederzeit und ohne Angaben von Gründen durch Mentor oder Mentee in Schriftform beendet werden.
- (3) Die außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für das Probiertwerk insbesondere vor, wenn der Interessent gegen die Nutzungsbedingungen des Mentoring-Programms verstößt, wobei das Probiertwerk den Interessenten grundsätzlich vor einer Kündigung abmahnt.

§ 8 Haftung

- (1) Ansprüche des Interessenten auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche des Interessenten aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder die Haftung für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Probiertwerks, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
- (2) Bei der Verletzung wesentlicher Pflichten laut dieser AGB haftet das Probiertwerk nur auf den typischen, vorhersehbaren Schaden, wenn dieser einfach fahrlässig verursacht wurde, es sei denn, es handelt sich um Schadensersatzansprüche des Interessenten aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (3) Die Einschränkungen der Abs. 1 und 2 gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Probiertwerks, wenn Ansprüche direkt gegen diese geltend gemacht werden.
- (4) Das Probiertwerk ist nicht verantwortlich für den Erfolg und die Zielerreichung innerhalb der Mentoring-Beziehung. Dementsprechend haftet das Probiertwerk nicht für den Rat oder sonstige Anweisungen des Mentors.

§ 9 Hinweise zur Datenverarbeitung

- (1) Das Probiertwerk erhebt im Rahmen des Zustandekommens des Mentoring sowie der Durchführung des Mentoring Daten des Interessenten im Rahmen des geltenden Rechts.

Dabei werden insbesondere die Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des Telemediengesetzes (TMG) beachtet. Ohne Einwilligung des Interessenten wird das Probiertwerk Bestands- und Nutzungsdaten des Interessenten nur erheben, verarbeiten oder nutzen, soweit dies für die Abwicklung des Mentoring und für die Inanspruchnahme und Abrechnung von Leistungen seitens des Probiertwerks erforderlich ist. Dies gilt insbesondere auch für die Weitergabe von personenbezogenen Daten des Mentees an potenzielle Mentoren und des potenziellen Mentors an den Mentee im Rahmen der Vermittlung.

(2) Ohne die Einwilligung des Interessenten wird das Probiertwerk Daten des Interessenten nicht für Zwecke der Werbung, Markt- oder Meinungsforschung nutzen. Hiervon ausgenommen ist die Verwendung des Namens und der E-Mail-Adresse des Interessenten im gesetzlich zulässigen Rahmen für die elektronische Zusendung von Werbung über Produkte und Dienstleistungen des Probiertwerks.

(3) Im Übrigen wird auf die Datenschutzerklärung des Probiertwerks verwiesen, welche Bestandteil dieser AGB ist und auf der Plattform jederzeit über den Button „Datenschutz“ oder unter dem Link <https://www.probiertwerk.com/datenschutz> in druckbarer Form abrufbar ist.

§ 10 Änderungen, Schlussbestimmungen

(1) Das Probiertwerk behält sich vor, diese AGB und deren Bestandteile zu ändern. Über Änderungen wird der Interessenten rechtzeitig im Voraus informiert. Das Einverständnis des Interessenten zu Änderungen gilt als erteilt, wenn er nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang einer entsprechenden Information durch das Probiertwerk in Textform widerspricht. Ein Widerspruch des Interessenten gegen die Änderung dieser AGB gilt dann als Kündigung des Mentoringverhältnisses zum Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit. In diesem Fall läuft das Mentoringverhältnis zu unveränderten Bedingungen bis zum Ende der Vertragslaufzeit weiter. Eine Änderung sonstiger wesentlicher Vertragsbedingungen durch das Probiertwerk bedarf der ausdrücklichen Bestätigung des Interessenten.

(2) Auf die Vereinbarungen zwischen dem Probiertwerk und den Interessenten findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung.

(3) Sofern es sich beim Interessenten um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder um ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, ist

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus Vertragsverhältnissen zwischen dem Interessenten und dem Probiertwerk der Sitz des Probiertwerks.

(4) Die Vereinbarung bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in ihren übrigen Teilen verbindlich. Anstelle der unwirksamen Punkte treten, soweit vorhanden, die gesetzlichen Vorschriften. Soweit dies für eine Partei eine unzumutbare Härte darstellen würde, wird der Vertrag jedoch im Ganzen unwirksam.

Leverkusen,

Unterschrift